



Ein Obmann wird seines Amtes enthoben

von Dr. Josef Guggenberger



Fotos: Jenewein

Almen stehen sehr oft im agrargemeinschaftlichen Eigentum

Agrargemeinschaftliche Funktionäre tragen viel Verantwortung und dazu gehört selbstverständlich auch die Einhaltung von „Spielregeln“ in der Organisation von Agrargemeinschaften durch die gewählten Funktionsträger selber. Dazu nachstehender Fall, dargestellt von Dr. Josef Guggenberger, der in der Entscheidung vom 27.06.2002, ZI. 2002/07/0026-11, den Verwaltungsgerichtshof befasste.

Durch agrarbehördliche Entscheidung erster (September 2001) und zweiter Instanz (des Landesagrarsenates beim Amt der Kärntner Landesregierung vom Oktober 2001) wurde ein Obmann einer Agrargemeinschaft seines Amtes enthoben.

Minderheitsbeschwerde nicht berücksichtigt

Die Agrarbehörde ging davon aus, dass die Behörde aus triftigen Gründen u.a. auch Vorstandsmitglieder ihrer Stelle entheben könne. Im

Wesentlichen wurde dem Obmann vorgehalten, dass die Agrargemeinschaft im März 2001 einen Mehrheitsbeschluss zur Verpachtung der agrargemeinschaftlichen Eigenjagd gefasst habe. Gegen diesen Vollversammlungsbeschluss sei fristgerecht Minderheitsbeschwerde eingebracht worden. Dadurch komme dem in Beschwerde gezogenen Vollversammlungsbeschluss (vorläufig) keine Rechtswirksamkeit zu. Darauf sei der Obmann in einem Schreiben vom März 2001 ebenso durch die Agrarbehör-

de aufmerksam gemacht worden. Ungeachtet dessen habe der Obmann der Agrargemeinschaft im September 2001 einen Pachtvertrag zur Verpachtung der agrargemeinschaftlichen Eigenjagd im Sinne des (angefochtenen) mehrheitlichen Vollversammlungsbeschlusses vom März 2001 abgeschlossen und unterschrieben. Mit diesem Handeln habe der Obmann in eklatanter Weise gegen die Verwaltungssatzungen der Agrargemeinschaft verstoßen. Zum einen habe der Obmann einen, in Folge eingebrachter Minderheitsbeschwerde, noch nicht rechtsverbindlichen Vollversammlungsbeschluss vollzogen und damit ohne rechtliche Grundlage einen Pachtvertrag abgeschlossen und zum anderen habe der Obmann der ausdrücklichen agrarbehördlichen Anordnung, dass dieser Vollversammlungsbeschluss einstweilen nicht vollzogen werden dürfe, zuwidergehandelt.

Verwaltungsgerichtshof bestätigte Entscheidungen der Agrarbehörden

Der Obmann hat gegen die agrarbehördliche Entscheidung zweiter Instanz Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Der Beschwerde ist auch beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ein Erfolg versagt geblieben. Der VwGH folgte den Argumenten, wie sie in den Entscheidungen der



Agrarbehörde I. und II. Instanz dargelegt wurden.

Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes

Mit Bescheid der Agrarbehörde vom August 2001 sei der Vollversammlungsbeschluss vom März 2001 über die Verpachtung der Eigenjagd ersatzlos aufgehoben worden. Trotzdem habe der Beschwerdeführer im September 2001 zur Verpachtung der Eigenjagd einen Jagdpachtvertrag abgeschlossen. Eine Verpachtung der Eigenjagd ohne einen zu Grunde liegenden Beschluss der Vollversammlung dürfe nicht erfolgen.

Der Verstoß des Obmannes wiege umso schwerer, weil er sich beim Abschluss des Pachtvertrages auch über die agrarbehördliche Entscheidung vom August 2001 hinweggesetzt habe, worin der Vollversammlungsbeschluss über die Verpachtung auf Grund einer Minderheitsbeschwerde aufgehoben wurde. Mit dieser Vorgangsweise habe der Beschwerdeführer den Erfolg der Minderheitsbeschwerde zu Fall zu bringen versucht. Den Hinweis des Beschwerdeführers auf die Notwendigkeit, durch den raschen Abschluss des Jagdpachtvertrages einen Schaden von der Agrargemeinschaft abwehren zu wollen, ließ der Verwaltungsgerichtshof nicht gelten. Allein das aufgezeigte Vorgehen des Beschwerdeführers berechtige die Agrar-

FORSTMULCHEN

Bestens geeignet zur Wald-Weide-Umwandlung und Säuberung von verwilderten Weiden.

Richard Steinwendner

A-4609 Thalheim/Wels, Ottstorf 2
Tel 0 72 42 / 51 295, Mob-Tel. 0 664 / 30 74 223

E-mail: steinwendner.richard@aon.at

<http://www.steinwendner.at>

behörden schon zur Enthhebung als Obmann der Agrargemeinschaft.

Hinzu komme noch, so führt der Verwaltungsgerichtshof weiter aus, dass es auch zu Unzukömmlichkeiten bei der Einberufung der Vollversammlung gekommen sei. Besonders gravierend fand der Verwaltungsgerichtshof den Umstand, dass der Beschwerdeführer sich nicht bereit gefunden habe, von Agrargemeinschaftsmitgliedern gewünschte Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen. Ein Statut, das nämlich ein Recht auf Einberufung einer solchen außerordentlichen Vollversammlung einräume, gewähre damit den antragstellenden Mitgliedern auch das Recht auf Aufnahme von bestimmten Tagesordnungspunkten auf die Tagesordnung der begehrten Vollversammlung.

Schlüsse für Funktionäre von Agrar- und Bringungsgemeinschaften

• Die agrargemeinschaftlichen Funktionäre, insbesondere der Obmann, haben sich bei der Verwaltungsführung der Agrargemeinschaft genau an die gesetzlichen und satzungs-

mäßigen Regeln zur Organisation der Agrargemeinschaft bzw. Bringungsgemeinschaft zu halten. Die Verletzung von solchen Organisationsvorschriften wiegt besonders schwer, wenn eine Verletzung nicht nur versehentlich, sondern in diesem oder jenem Ausnahmefall sogar bewusst erfolgen sollte.

• Die Wahl zum Obmann, zum Obmannstellvertreter, zum Ausschussmitglied oder in eine andere Funktion einer Agrargemeinschaft oder einer Bringungsgemeinschaft ist eine Vollmachtsübertragung nach demokratischen Spielregeln. Das Vertrauen der Mehrheit der Mitglieder ist die Grundlage für die Wahl als Funktionär einer Körperschaft. Die Vollmachtsübertragung bedeutet vermehrte Verantwortung der Funktionäre für die auftragerteilende Körperschaft bzw. deren Mitglieder. Das Vertrauen der Mitglieder in ihre Funktionäre soll und darf nicht enttäuscht werden.

• Wenn durch die Verletzung von Organisationsregeln wesentliche Interessen von Agrargemeinschaftsmitgliedern verletzt werden, so hat die Agrarbehörde als Aufsichtsbehörde (s. Pkt. A) oder im Streit aus >



TIROLER HEIMATWERK

6020 INNSBRUCK, MERANER STRASSE 2 - 4
TEL. 0512/582320, FAX 0512/573509

... Die 1. Adresse für
Dirndl und Tracht!

dem Mitgliedschaftsverhältnis über Einspruch gegen agrargemeinschaftliche Beschlussfassungen (s. Pkt. B) einzuschreiten.

Gesetzliche Regelung laut Tiroler Rechtslage

A) Als Aufsichtsbehörde ist die Agrarbehörde befugt, sich über alle Angelegenheiten der

Agrargemeinschaften zu unterrichten. Die Mitglieder und die Organe der Agrargemeinschaften sind verpflichtet, den Organen der Agrarbehörde auf Verlangen Einsicht in Geschäftsunterlagen zu gewähren, Schriftstücke vorzulegen oder sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist. Die Agrarbehörde kann Sitzungen der Organe der Agrargemeinschaft einberufen. Sie ist ferner berechtigt, zu den Sitzungen der Organe der Agrargemeinschaft Vertreter zu entsenden. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Beschlüsse, die gegen das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz oder gegen den Regulierungsplan einschließlich eines Wirtschaftsplanes oder einer Satzung verstoßen und dabei wesentliche Interessen der Agrargemeinschaft oder ihrer Mitglieder verletzen, sind von der Agrarbehörde aufzuheben. Drei Jahre nach der Beschlussfassung ist eine aufsichtsbehördliche Behebung von Beschlüssen durch die Agrarbehörde nicht mehr möglich.

Auch die Bestellung eines Sachwalters ist möglich

Vernachlässigt eine Agrargemeinschaft die Bestellung

der Organe oder vernachlässigen die Organe ihre satzungsmäßigen Aufgaben, so hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der Agrargemeinschaft zu veranlassen; sie kann insbesondere einen Sachverwalter mit einzelnen oder allen Befugnissen auf Kosten der Agrargemeinschaft betrauen (§ 37 Abs. 3 TFLG 1996 i.d.F. LGBl. Nr. 55/2001). Auch nach unseren gesetzlichen Grundlagen kann die Agrarbehörde einen Obmann, Ausschussmitglieder oder den gesamten Ausschuss von deren Funktion beheben. Die Agrarbehörde könnte einen geeigneten Sachverwalter, z.B. einen Rechtsanwalt oder einen Notar, mit der Verwaltungsführung für eine Agrargemeinschaft betrauen; die dadurch auflaufenden nicht unbeträchtlichen Kosten hätte die Agrargemeinschaft zu tragen. Aufsichtsmaßnahmen dieser Art kommen recht selten zum Tragen.

Obmann hat die Beschlüsse zu vollziehen

Die Obleute haben die agrargemeinschaftlichen Beschlüsse der Vollversammlungen und der Ausschüsse zu vollziehen. Dabei haben die Obleute jeweils von den bindenden Beschlüssen auszugehen. Auch wenn ein Obmann mit einem Organbeschluss nicht einverstanden sein sollte, hat er diesen dennoch zu vollziehen; ein „Unterlaufen“

von Beschlussfassungen wäre ein grob rechtswidriges Verhalten agrargemeinschaftlicher Obleute. Dies würde die Agrarbehörde als Aufsichtsbehörde zum Eingreifen verpflichten. Wenn Agrargemeinschaften, sei dies im Ausschuss oder in der Vollversammlung, Beschlüsse fassen, so kann dagegen innerhalb von zwei Wochen Einspruch an die Agrarbehörde erhoben werden. Im Streit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis hat darüber die Agrarbehörde zu entscheiden. Angefochtene Agrargemeinschaftsbeschlüsse dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen allenfalls eingebrachten Einspruch nicht vollzogen werden. Dies ist in den Mustersatzungen der Agrarbehörde ausdrücklich so geregelt.

Genehmigungspflicht für wichtige Verträge

Als weitere Maßnahme der Aufsicht über Agrargemeinschaften sieht das Gesetz die Genehmigungspflicht für wichtige Vorgänge der agrargemeinschaftlichen Selbstverwaltung vor. Dazu zählt etwa die Errichtung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere die Ausübung eines Gewerbes, der Beitritt zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen. Auch die Veräußerung und die dauernde Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke, der Verzicht

auf dingliche Rechte, die zu Gunsten von agrargemeinschaftlichen Grundstücken oder zu Gunsten einer Agrargemeinschaft bestehen, bedarf zu deren Wirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde. Einer solchen Genehmigung bedarf es dann nicht, wenn agrargemeinschaftliche oder andere im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehende Grundstücke (Grundstücksteile) mit einer Fläche von höchstens 2000 m² veräußert werden und es sich dabei nicht um Teilwälder handelt.

Streitigkeiten innerhalb der Agrargemeinschaft

B) Über Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander hat die Agrarbehörde über Antrag unter Ausschluss des Rechtsweges zu entscheiden, wenn solche Streitigkeiten ihre Wurzeln im Mitgliedschaftsverhältnis zur Agrargemeinschaft haben. Richten sich solche Anträge (Einsprüche) gegen Beschlüsse der Vollversammlung, so sind sie innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung, richten sie sich gegen Beschlüsse oder Verfügungen anderer Organe der Agrargemeinschaft, so sind sie innerhalb von zwei Wochen nach der satzungsmäßigen Bekanntmachung einzubringen. Anträge von Mitgliedern, die einem Beschluss zugestimmt haben oder die trotz ordnungsgemäßer Einladung an der Be-



Die „eigenmächtige“ Verpachtung einer Jagd war der Grund für die Amtsenthebung eines Agrargemeinschaftsobmannes

schlussfassung nicht teilgenommen haben, sind nicht zulässig. Die Agrarbehörde hat Beschlüsse (Verfügungen) von Organen der Agrargemeinschaft aufzuheben, wenn sie gegen das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz oder gegen den Regulierungsplan einschließlich eines Wirtschaftsplanes oder einer Satzung verstoßen, und dabei wesentliche Interessen des Antragstellers (Einspruchswerters) verletzen.

Einschränkung auf „wesentliche“ Interessen

Durch die Einschränkung auf die Verletzung „wesentlicher“ Interessen soll sowohl im aufsichtsbehördlichen Verfahren gegenüber den Agrargemeinschaften, wie auch im Streitverfahren aus dem Mitgliedschaftsverhältnis vermieden werden, dass nicht jede „Bagatelle“, die ein Mitglied bei der Agrarbehörde geltend macht, zur Aufhebung der Entscheidung eines Organes der Agrargemeinschaft führt. Die Agrarbehörde soll weder als „Geschäftsführer“ einer Agrargemeinschaft in Anspruch genommen werden, noch die Agrargemeinschaft bevormunden. Die Agrarbehörde soll nur bei wesentlichen Rechtsverstößen kontrollierend eingrei->



Tiroler Schafzuchtverband

Mit Berg- und Steinschafen als Muttergrundlage sind Sie auf dem richtigen Weg in der Lammfleischproduktion

Versteigerungstermine 2002

Termine:	Rassen:	Ort:
12.01.2002	Bergschafe	Imst
23.03.2002	Bergschafe	Imst
06.04.2002	Steinschafe, Ziegen	Rotholz
28.09.2002	Berg-, Stein-, Suffolkschafe	Lienz
05.10.2002	Bergschafe	Imst
12.10.2002	Berg- Steinschafe, Suffolkschafe	Rotholz
09.11.2002	Bergschafe	Imst
23.11.2002	Bergschafe	Imst

Nützen Sie die Absatzveranstaltungen und Ausstellungen unseres Verbandes zum Ankauf von fruchtbaren, gesunden Berg- und Steinschafmüttern.

Beratung und Auskunft in allen Fragen der Schafproduktion:

Tiroler Schafzuchtverband

Brixner Str. 1/Zi. 12, 6020 Innsbruck,

Tel.: 0512/5929-247, Fax: 0512/5929-246, E-mail: schaf.tirol@lk-tirol.at

Tiroler Woll-, Schaf- und Lammverwertungsgen. reg. Gen.m.b.H.

Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/588922

fen, vor allem wenn es um den Schutz wesentlicher materieller Mitgliedschaftsrechte der Agrargemeinschaftsmitglieder geht. Durch das Wort „wesentlich“ soll aber auch gewährleistet werden, dass im Streitverfahren vor der Agrarbehörde die eine Entscheidung tragende Mehrheit der Agrargemeinschaft Anspruch auf Schutz vor einer Minderheit hat, welche die Handlungsfähigkeit der Agrargemeinschaft durch die Anfechtung von Verstößen gegen formelle Normen, durch die sie aber in ihren materiellen Rechten nicht verletzt wird, zu beeinträchtigen sucht. Die den Vorgang der Willensbildung regelnden Bestimmungen für eine Agrargemeinschaft sind nicht Selbstzweck, sondern dienen vielmehr der Verwirklichung der körperschaftlichen Autonomie, in dem sie die anteilsentsprechende Teilhabe des einzelnen Körperschaftsmit-

gliedes am Willensbildungsprozess ebenso gewährleisten sollen wie die Handlungsfähigkeit der Körperschaft selbst (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 19. Mai 1994, 94/07/0045).

Selbstverwaltungskörper

Agrargemeinschaften sind grundsätzlich Selbstverwaltungskörper. Im Rahmen ihrer gesetzlich und satzungsmäßig vorgegebenen Autonomie haben Agrargemeinschaften, wie auch Bringungsgemeinschaften, „ihre Aufgaben“ selber zu besorgen. In Tirol gibt es rund 2000 Agrargemeinschaften und weit über 1000 Bringungsgemeinschaften, welche unter der Aufsicht der Agrarbehörde stehen. Aufsichtsbehördliche Maßnahmen der Agrarbehörde gegenüber diesen Gemeinschaften sind in der Praxis selten von Nöten. Den Agrargemeinschaften und Bringungs-

gemeinschaften bzw. deren Funktionären kann durchwegs großes Verantwortungsbewusstsein und korrekte sowie erfolgreiche Arbeit für die dahinter stehenden Gemeinschaften bestätigt werden.

Streitbeilegung im Vorfeld ist anzustreben

Einspruch erheben heißt durchwegs nicht schon „Recht“ haben; im Einspruchsfall hat die Agrarbehörde ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. In der Praxis ist es oft so, dass nach Aufklärung des Sachverhaltes Einsprüche zurückgezogen werden. Die Erfolgs-„Quote“ von Einsprüchen ist in der Praxis auch nicht sehr hoch, was wiederum zeigt, dass die Agrargemeinschaften bzw. deren gewählte Funktionäre die Agrargemeinschaften im Rahmen von Gesetz und Satzung ohnehin ordnungsgemäß verwalten. In der Praxis ist es auch so, dass die Agrargemeinschaftsvertreter, aber auch so manche Agrargemeinschaftsmitglieder, bei der Agrarbehörde schriftlich und mündlich vorsprechen. Dadurch können so manche Probleme im „Vorfeld“ und ohne weiteres „Kräftemessen“ bereinigt werden. Streit führt zu nichts Gutem, wenn durch andere Mittel und Wege Gemeinsamkeit und gutes Auskommen in den Agrargemeinschaften weiter erhalten bzw. fallweise so unbürokratisch wieder hergestellt werden können. ■

Zum Autor:

HR Dr. Josef Guggenberger ist Leiter der Agrarbehörde beim Amt der Tiroler Landesregierung